

## Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen

### 1. Vertragsabschluss

1.1 Der Mieter gibt unter Einreichung des Antragsformulars seinen Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages gegenüber dem Veranstalter bis zu dem bekannt gegebenen Anmeldeschluss ab. An dieses Angebot ist der Mieter bis zur Annahme durch den Veranstalter gebunden, spätestens jedoch bis 6 Wochen vor der Veranstaltung.

1.2 Mit Abgabe des Antrages erkennt der Mieter diese allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen und die „Hausordnung“ des Ausstellungsortes als verbindlich an.

1.3 Der verbindliche Mietvertrag kommt durch die schriftliche Zulassung des Veranstalters gegenüber dem Mieter rechtswirksam zustande. Der Veranstalter ist berechtigt, unter den jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten der Messe abweichend vom Antrag Art und Umfang des beantragten Standes abzuändern, Auflagen hinsichtlich der Aufstellung und Ausgestaltung des Standes zu machen, sofern hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund besteht. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht. Dem Veranstalter steht es insbesondere frei, den Kreis der Aussteller im Hinblick auf die Messe einzuschränken. Ein Anspruch des Mieters auf Vereinbarung einer Konkurrenzklausel durch Ausschluss von Wettbewerbern besteht nicht.

1.4 Der Veranstalter kann einseitig von dem abgeschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Mieter zurücktreten, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen in der Person des Mieters, welche dem Mietvertrag zugrunde liegen, nicht oder nicht mehr gegeben sind.

1.5 Der Mieter ist zur Untervermietung und zur Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht berechtigt. Verstößt der Mieter gegen dieses Verbot, ist er verpflichtet, dem Veranstalter 50% der Gesamtmiete zusätzlich zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei einer nicht genehmigten Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte die sofortige Räumung des Ausstellungsstandes zu verlangen. Der Verkauf von Lebensmitteln, zubereiteten Speisen und Getränken ist nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Für die Einholung spezieller Genehmigungen oder Gestattungen durch die Gewerbeaufsicht etc. trägt der Mieter selbst die volle Verantwortung. Auch die Auflagen des Gesundheitsamtes sind einzuhalten, Betriebe, die ihre Speisen mit Gas zubereiten, müssen auf Verlangen eine gültige Bescheinigung zum Betrieb der Gasanlage vorweisen.

### 2. Rücktritt

2.1 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Messe 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsgemäßen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.

2.2 Die Anmeldung und die Standzuweisung werden vom Mieter inhaltlich voll akzeptiert.

### 3. Vorbehalte

3.1 Für den Fall, dass aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, die Messe verhindert wird, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe abzusagen oder an einem anderen Termin durchzuführen oder bei Eintreten des Ereignisses während des Verlaufes der Messe diese abzubrechen oder zu verkürzen. Erfolgt die Absage mehr als 8 Wochen vor Eröffnung der Messe, so behält der Vermieter Anspruch auf Zahlung von 30% Gesamtmiete. Erfolgt die Absage in einem Zeitraum von weniger als 8 Wochen vor Eröffnung der Messe, so behält der Veranstalter einen Anspruch auf 60% der Gesamtmiete. Muss die Messe nach Eröffnung abgebrochen oder verkürzt werden, behält der Vermieter den vollen Anspruch aus dem Mietvertrag.

3.2 Der Veranstalter hat auch das Recht, die Messe abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingehet und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

3.3 Im Falle des Eintritts unter 3.1 oder 3.2 genannter Ereignisse sind gegenseitige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Standgebühr ist innerhalb der in der Rechnung genannten Frist zu zahlen. Die Standgebühr ist unabhängig vom Umsatz der Mieter, dem Wetter und sonstigen Einflüssen. Gebuchte und bezahlte, aber nicht in Anspruch genommene Flächen, werden nicht zurückerstattet.

4.2 Die Mieten und Kosten ergeben sich aus dem Anmeldeformular.

4.3 Die in Rechnung gestellten Beträge sind sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig.

4.4 Kommt der Mieter mit der Zahlung in Verzug, ist er verpflichtet, unabhängig von einem nachgewiesenen Schaden, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz zu zahlen. Evtl. eingeräumte Rabatte entfallen bei nicht pünktlichem Zahlungseingang!

4.5 Ist der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall verpflichtet sich der Mieter, einen Entschädigungsbetrag wie unter 2.1 angegeben zu zahlen.

### 5. Gesamtschuldnerische Haftung

Bei einer Mehrheit von Mietern bzgl. eines Ausstellungsstandes entfallen Erklärungen des Veranstalters gegenüber auch nur einem der Mieter mit Wirkung auch für und gegen die anderen. Die Mieter haften in jedem Fall, jeder für sich, gesamtschuldnerisch.

### 6. Pflichten des Mieters

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften zu beachten.

6.2 Der Mieter hat für die gesamte Dauer der Messe deutlich sichtbar den Ausstellungsstand mit Namen und Anschrift des Mieters zu kennzeichnen.

6.3 Mit Antragstellung hat der Mieter Informationen über den geplanten Ausstellungsstand dem Veranstalter mitzuteilen. Der Veranstalter wird den Stand genehmigen, wenn sich der Ausstellungsstand in den Gesamtrahmen der jeweiligen Messe einpasst. Weicht der Mieter bei Aufbau des Ausstellungsstandes von der genehmigten Ausführung ab, ist der Veranstalter berechtigt, den weiteren Aufbau mit sofortiger Wirkung zu untersagen und für den Fall der Nichtherstellung des genehmigten Zustandes unter Setzung einer Frist von 24 Stunden nach fruchtlosem Fristablauf auf Kosten des Mieters den Stand zu entfernen. In diesem Fall bleibt der Anspruch des Veranstalters auf Zahlung der Gesamtmiete unberührt.

6.4 Mit der Vorlage der Unterlagen hat der Mieter die Art und den Umfang der beabsichtigten Werbung anzuzeigen. Dem Mieter ist die Werbung jeglicher Art nur im Bereich seines Ausstellungsstandes und nur für den eigenen Betrieb erlaubt. Beabsichtigt der Mieter akustische Werbung jeglicher Art oder die Vorführung von Fernseh- und Filmwerken, bedarf es ebenfalls der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, jegliche Art akustischer Werbung zur Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes während des Verlaufs der Messe einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

6.5 Der Mieter übernimmt jegliche Haftung für etwaige Sach- oder Personenschäden, die durch ihn verursacht werden und verpflichtet sich, den Veranstalter von allen Haftungsansprüchen aus seiner Standbenutzung freizustellen. Der Veranstalter haftet nicht Personen- oder für Sachschäden jedweder Art, auch nicht für solche, die durch Diebstahl, Beschädigung, Einbruch oder höhere Gewalt entstanden sind.

6.6 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die er oder ein von ihm Beauftragter auf dem jeweiligen Ausstellungsgelände verursacht. Insbesondere ist das Bohren in Wände und Böden sowie das Ankleben von Plakaten an Fenster und Wände strikt untersagt.

6.7 Die Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik (Tonband, Kassette, CD oder anderen Tonträgern) erfordert - aufgrund urheberrechtlicher Bestimmungen - eine vom Aussteller zu beantragende Ausführungsgenehmigung der zuständigen Bezirks-Direktion der GEMA.

### 7. Auf- und Abbau, Aufrechterhaltung des Standes

7.1 Der Mieter hat die für den Auf- und Abbau des Standes geltenden Fristen einzuhalten. Hat er die Auf- und Abbaufrist nicht eingehalten, verliert der Mieter ersatzlos den Anspruch auf Betreiben des Standes entschädigungslos. Die Ansprüche des Veranstalters auf Zahlung der Gesamtmiete bleiben unberührt. Vor Beendigung der Messe ist es dem Mieter untersagt, den Stand ganz oder in Teilen abzubauen. Der Mieter ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Messe den Ausstellungsstand vertragsgemäß zu betreiben.

Der Abbau/Aufbau sowie der Betrieb des Ausstellungsstandes ist innerhalb der gesetzten Fristen vorzunehmen. Weicht der Mieter von dieser Regelung ab, verpflichtet er sich, eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.500,- Euro zzgl. der gesetzl. MwSt. an den Vermieter zu zahlen.

7.2 Der Mieter hat den Ausstellungsstand täglich nach Schluss der Messe zu reinigen. Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des von ihm genutzten Ausstellungsstandes allein. Der Mieter hat nach Beendigung der Messe den ihm übergebenen Ausstellungsort in dem Zustand, in dem er ihn übernommen hat, zurückzugeben. Verlässt der Mieter den Ausstellungsort ohne Herstellung dieses vertragsgemäßen Zustandes, ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Nachfrist auf Kosten des Mieters, die entsprechenden Arbeiten durchführen zu lassen. Von dem Mieter vertragswidrig hinterlassene Gegenstände werden von dem Veranstalter auf Kosten des Mieters unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung entfernt.

7.3 Der Veranstalter trägt für die Reinigung des nicht an den Mieter überlassenen Veranstaltungsgeländes die Reinigungspflicht.

### 8. Versorgung

Mit Antragstellung hat der Mieter die von ihm benötigten Anschlüsse für Strom anzugeben. Bei Nutzung von Versorgungsleitungen durch mehrere Mieter werden die Kosten entsprechend den Anteilen umgelegt. Der Mieter ist verpflichtet, die Einrichtung der entsprechenden Anschlüsse ausschließlich durch von dem Veranstalter benannte Firmen durchführen zu lassen. Der Mieter haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch nicht genehmigte und nicht durch von dem Veranstalter benannte Firmen durchgeführt wurden. Eine Haftung des Veranstalters für Störungen der Ver- oder Entsorgung wird ausgeschlossen.

### 9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Der Veranstalter hat keine Versicherung zugunsten des Mieters abgeschlossen. Es obliegt allein dem Mieter, für eine ausreichende Versicherung seiner eingebrachten Gegenstände und der ihm obliegenden Verkehrssicherung Sorge zu tragen.

9.2 Die Haftung des Veranstalters für die von dem Mieter eingebrachten Gegenstände oder Personen- und Sachschäden wird, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen und auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei dem Mieter der Nachweis des Verschuldens auferlegt wird.

9.3 Die Durchführung von Fernsehaufnahmen, Videoaufnahmen und das Fotografieren zu gewerblichen Zwecken im Bereich des gesamten Messegeländes ist von der zuvor eingeholten schriftlichen Genehmigung des Veranstalters abhängig.

9.4 Es gilt die jeweilige Hausordnung des Messegeländes. Der Veranstalter übt das Hausrecht im gesamten Messebereich aus. Das Betreten des Ausstellungsgeländes ist dem Mieter und seinen Mitarbeitern jeweils eine Stunde vor bzw. eine Stunde nach Öffnungszeiten der Messe gestattet. Abweichungen in den Ausstellungsbedingungen sind zu beachten.

### 10. Verwirkungsklausel

10.1 Der Mieter ist mit Ansprüchen gegen den Veranstalter aus dem abgeschlossenen Mietvertrag ausgeschlossen, sofern der Mieter diese Ansprüche nicht schriftlich 10 Tage nach Ausstellungsende angezeigt hat.

10.2 Vereinbarungen, die von den Allgemeinen und Besonderen Ausstellungsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

### 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für gerichtliche Streitigkeiten zwischen den Mietern und dem Veranstalter ist Paderborn.